OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601567/3/Wim/Bb

Datum: Linz, 23. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des P R, vertreten durch W Rechtsanwälte GmbH, vom 21. September 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 22. August 2016, GZ VerkR96-2205-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde im Schuldspruch abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und dem Beschwerdeführer gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 4 VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer weder einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. August 2016, GZ VerkR96-2205-2016 wurde über P R (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) wie folgt abgesprochen:
„Sie sind am 02.03.2016 um 14.00 Uhr in der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn, L 510 (Weilbacher Straße) bei Straßenkilometer 13,180, als Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung des § 4 Abs. 1 lit. a StVO und verhängte gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 115 Stunden. Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG ein Verfahrens-kostenbeitrag in Höhe von 25 Euro auferlegt.

Begründend wurde dazu nach Wiedergabe des bisherigen Verfahrensganges sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt, dass diese Übertretung aufgrund der Anzeige und des Verkehrsunfallberichtes der Polizeiinspektion Obernberg am Inn sowie der Angaben des Bf im Einspruch und der ergänzenden Stellungnahme als erweisen anzusehen sei. Im Zuge der Strafbemessung wurden die bisherige Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd gewertet und seine persönlichen Verhältnisse mangels entsprechender Mitwirkung von Amts wegen geschätzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seine ausgewiesene Rechtsvertretung mit Schriftsatz vom 21. September 2016 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, worin er - zusammengefasst – vorbringt, dass das Abstellen des Fahrzeuges am Pannenstreifen auf jener Freilandstraße, auf der sich der Verkehrsunfall ereignet habe, bei damaligem regem Verkehrsaufkommen eine große Gefährdungssituation dargestellt hätte. Im Übrigen dürfe ein Pannenstreifen nur beim Vorliegen einer Panne benützt werden. Ein defekter Außenspiegel begründe noch keine „Panne", welche die Nutzung des Pannenstreifens rechtfertigen hätte können. In einer Gefahren-situation wie der gegenständlichen, habe er unter Einhaltung sämtlicher Bestimmungen geistesgegenwärtig gehandelt und nicht durch Überfahren einer doppelten Sperrlinie ohne begründeten Anlass den Pannenstreifen zum Anhalten genutzt.

Er sei damals mit einem fremden Fahrzeug unterwegs gewesen. Wäre die Unfallverursacherin nicht ausfindig gemacht worden, hätte er den Schaden am Außenspiegel ersetzen müssen. Umso mehr sei es verständlich, dass er mit letzter Konsequenz ausschließen habe wollen, dass er mangels Kenntnis von

Namen und Anschrift des Unfallgegners den Schaden an den Pkw-Besitzer ersetzen müsse. Nachdem er die Unfallverursacherin habe anhalten können, habe deren Haftpflichtversicherung den Schaden an dem von ihm gelenkten Pkw bezahlt. Er habe in einer Notstandsituation gehandelt. Sein Agieren in Form des Nachfahrens, was sichergestellt habe, dass der Unfall polizeilich gemeldet wurde und Name und Anschrift der Unfallverursacherin nunmehr vorliegen, sei als Notstandhandlung zu qualifizieren. Er berufe sich daher auch auf den Rechtfertigungsgrund des rechtfertigenden Notstands.

Der Bf beantragte die Stattgabe der Beschwerde, die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und die Verfahrenseinstellung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 27. September 2016 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ VerkR96-2205-2016 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der anwaltliche vertretene Bf trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 2. März 2016 um 14.00 Uhr den Pkw, Chrysler 300C, schwarz, mit dem Kennzeichen x, in Sankt Georgen bei Obernberg am Inn, im Ortsbereich Hub, auf der Weilbacher Straße L 510, in Richtung Obernberg am Inn.

Auf Höhe Strkm 13,190 kam es zu einer Kollision mit dem entgegenkommenden, in Fahrtrichtung Weilbach fahrenden Pkw, Renault Clio, blau, Kennzeichen x, gelenkt von T S, geb. x. Dabei wurden beide unfallbeteiligten Pkw im Bereich der linken Fahrzeugseite – siehe die im Verfahrensakt enthaltenen Lichtbilder – beschädigt.

Beide Lenker setzten anschließend ohne an der Unfallstelle anzuhalten nach der Berührung mit dem jeweils gegnerischen Kraftfahrzeug ihre Fahrt fort. Der Bf lenkte den Pkw – seinen Angaben nach – ca. 300 m weiter, wendete in der Folge auf Höhe der Einfahrt „Spar“ das Fahrzeug und folgte der zweitbeteiligten Lenkerin. Nach Anhaltung der Unfallgegnerin und Durchführung eines Datenaustausches erstattete der Bf schließlich gegen 14.30 Uhr telefonisch bei der Polizeiinspektion Obernberg am Inn Anzeige über den Verkehrsunfall.

Der Bf verfügt über monatliche Einkünfte in Höhe von ca. 1.300 Euro und hat keine Sorgepflichten. Er ist verwaltungsstrafrechtlich bislang unbescholten.

I.4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der polizeilichen Anzeige, der dieser beigeschlossenen Lichtbildbeilage sowie der Verantwortung des Bf.

Unbestritten steht fest, dass es zwischen dem Chrysler 300C, gelenkt vom Bf, und dem Renault Clio der T S zu einer Kollision im Begegnungsverkehr kam, welche an beiden beteiligten Fahrzeugen Schäden zur Folge hatte. Der Bf hat nie in Abrede gestellt, dass er diese Kollision tatsächlich wahrgenommen und das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht an der Unfallstelle angehalten hat. Er vermeint jedoch, in Anbetracht des regen Verkehrsaufkommens sei ihm ein sofortiges Anhalten nicht zumutbar gewesen und beruft sich auf eine Notstandssituation.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

I.5.1. Die rechtlichen Folgen für das Verhalten nach Verkehrsunfällen sind in § 4 StVO festgelegt:

Demnach haben gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, [...].

I.5.2. Aufgrund des Unfallberichtes der Polizeiinspektion Obernberg am Inn und der eigenen Aussagen des Bf steht fest, dass er nach dem unter I.4.1. geschilderten Verkehrsunfall das Fahrzeug nicht sofort an der Unfallstelle, sondern erst etwa nach 300 m angehalten hat.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 lit. a StVO gebietet jedoch das sofortige Anhalten unmittelbar an der Unfallstelle (Hinweis VwGH 22. März 1995, 94/03/0274, 29. Juni 1994, 92/03/0269).

In seiner Entscheidung vom 19. Februar 1982, 81/02/0267, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass von einem sofortigen Anhalten nicht die Rede sein kann, wenn das beteiligte Fahrzeug nicht unmittelbar nach Kenntnisnahme des Verkehrsunfalles am Unfallort, sondern erst in einiger Entfernung (dort: 40 m) angehalten wird.

Der dargelegten Judikatur folgend, ergibt sich, dass der Bf durch seine Weiterfahrt von 300 m jedenfalls zu spät angehalten hat und damit den Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO erfüllt hat.

Die Verpflichtung des § 4 Abs. 1 lit. a StVO, wonach ein Fahrzeuglenker, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofort anzuhalten hat, wird nicht dadurch außer Kraft gesetzt, dass mit dem sofortigen Anhalten möglicherweise eine Behinderung des übrigen Verkehrs verbunden sein könnte, oder dass der Unfallgegner nicht ebenfalls sofort anhält (VwGH 21. Dezember 1992, 91/03/0298, 27. Februar 1992, 92/02/0065).

Das sofortige Anhalten im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a StVO hat vor allem den Zweck, dass der Lenker, nachdem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalles überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insbesondere die nach § 4 Abs. 1 lit. b und c, § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 5 StVO trifft (VwGH 16. April 1997, 96/03/0334). Dabei handelt es sich um das Treffen von Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden für Personen oder Sachen als Folge des Verkehrsunfalls, die Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes, das Leisten von Hilfe bzw. das Sorgen für fremde Hilfe bei Verletzten und die Verständigung der Polizei.

Sofern sich der Bf auf Notstand beruft und versucht, damit sein Verhalten nach dem Verkehrsunfall zu entschuldigen, wird ihm entgegnet, dass § 4 Abs. 1 lit. a StVO nach ständiger Rechtsprechung auch bei lebhaftem Verkehrsaufkommen gilt (VwGH 25. November 1988, 85/18/0091).

Die Verletzung eines gesetzlich gebotenen Verhaltens (hier: Anhaltepflicht nach einem Verkehrsunfall) zur Vermeidung einer abstrakt möglichen Gefährdung

impliziert keinen Notstand. Damit würde dem Gesetz ein völlig konträrer Zweck unterlegt, weil nämlich ein Anhalten an der Unfallstelle immer eine Gefahrenquelle in sich birgt, welche es jedoch durch umfangreiche Absicherungspflichten zu minimieren gilt. Von einem Notstand könnte nur im Falle der Abwendung einer konkret drohenden Gefahr, welcher aus der Sicht des Handelnden nur durch Verletzung eines geringer wertigen Rechtsgutes (Verhältnismäßigkeitsprinzip) begegnet werden kann. Die Rechtfertigung einer an sich gesetzwidrigen Verhaltensweise setzt voraus, dass der Eingriff in das fremde Rechtsgut das einzige Mittel zur Abwehr des drohenden Nachteils ist, dieser mithin nicht anders abgewendet werden kann. Eine für möglich gehaltene Gefährdungssituation stellt aber keine unmittelbar drohende Gefahr dar, zu deren einzig geeigneter Abwehr das Begehen einer Fahrerflucht erforderlich wäre. Notstand ist außerdem auch dann nicht gegeben, wenn damit nur eine wirtschaftliche Not oder die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Schädigung abgewendet werden soll (VwGH 10. November 1988, 88/08/0056 ua.). Das Landesverwaltungsgericht gelangt daher letztlich zum Ergebnis, dass eine Notstandssituation im Sinne des § 6 VStG nicht vorlag.

Zumal dem Bf somit die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG (iVm § 38 VwGVG) nicht gelungen ist, hat er seine Verhaltensweise auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

I.5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit

Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Wenn auch im vorliegenden Falle von einem fehlenden Verschulden des Bf nicht gesprochen werden kann, so ist in Gesamtbetrachtung doch davon auszugehen, dass dieses Verschulden geringfügiger Natur ist.

Das Nichtanhalten des Fahrzeuges nach einem Verkehrsunfall im Bereich der Unfallstelle ist zwar, wie oben dargelegt, rechtswidrig, jedoch ist konkret zu Gunsten des Bf berücksichtigen, dass nur aufgrund der Tatsache, dass der Bf der Unfallgegnerin nachfuhr, diese zum Anhalten veranlasste, einen Datenaustausch mit der Lenkerin vornahm und über den Sachverhalt unmittelbar danach bei der Polizeiinspektion Obernberg am Inn Anzeige erstattete, der verfahrens-gegenständliche Verkehrsunfall mit Sachschaden aufgeklärt werden konnte und beiden Unfallbeteiligten somit bekannt war, mit wem sie sich hinsichtlich einer allfälligen Schadenregelung auseinander zu setzen haben.

Beim gegenständlichen Unfall sind lediglich relativ geringfügige Sachschäden durch das seitliche Streifen der Fahrzeuge entstanden. Der Gründe des sofortigen Anhaltens im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a StVO, dass sich der Lenker vom Ausmaß des Verkehrsunfalles zu überzeugen hat, das Treffen von Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden für Personen oder Sachen als Folge des Verkehrsunfalls, das Leisten von Hilfe bzw. das Sorgen für fremde Hilfe bei Verletzten waren aufgrund des Unfallhergangs nicht gegeben. Die Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes und die Verständigung der Polizei sind (erst) durch den Bf eindeutig erfolgt. In einer sachverhaltsbezogenen Einzelfallbeurteilung erscheinen die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat im konkreten Fall als gering.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und der noch relativen Geringfügigkeit der entstandenen Sachschäden kann dem bislang verwaltungsstrafrechtlich unbescholtenen Bf noch ein geringes Verschulden im Sinne der genannten Gesetzesstelle zugebilligt werden. Es kann daher von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden. Um den Bf allerdings auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens hinzuweisen, erscheint der Ausspruch einer Ermahnung erforderlich, um ihn als Fahrzeuglenker auf die trotzdem von Gesetzes wegen bestehende Anhaltepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO hinzuweisen.

II. Die Kostenentscheidung basiert auf den angegebenen Gesetzesvorschriften.

Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Da es sich bei einer Ermahnung um keine Strafe handelt (*Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[1] § 45) entfallen die Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Aufgrund des Ausspruches einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG entfällt daher gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG auch die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer